

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.02.1996, geändert am 23. November 1998, am 11. Oktober 2000, am 09. Oktober 2002 und am 24.11.2005 hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2007 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erhält folgende Änderung:

§ 5 Steuersatz

- (1) Ab dem Kalenderjahr 2006 beträgt die Steuer 72,00 Euro. Zum 01.01.2007 erfolgt eine weitere Erhöhung auf 78,00 Euro. Ab dem Kalenderjahr 2008 beträgt der Steuersatz 84,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz weiterhin (ab dem Kalenderjahr 2002 300,00 Euro). Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund ab dem 01.01.2006 auf 144,00 Euro. Zum 01.01.2007 wird die Steuer auf 156,00 Euro und zum 01.01.2008 auf 168,00 € festgesetzt. Für den zweiten Kampfhund beträgt die Steuer weiterhin (ab dem Kalenderjahr 2002 600,00 Euro). Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich *der Erzielung von Einnahmen* dienen und steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) außer Betracht.
- (3) ***Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen (§ 1 Abs. 2) als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz auf 42 Euro, in den Fällen des Abs. 2 auf 84 Euro.***
- (4) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund Ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (5) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

§ 7 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer erhält folgende Neufassung:

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer im Sinne von § 52 AO anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden i. S. von **§ 5 Abs. 4**.

§ 3


Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

Weiswil, den 12. Dezember 2007


Oliver Grumber
Bürgermeister

